

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT
der ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft
des Bundes
für das Geschäftsjahr 2025
gemäß K-Regel 15.1.1 des B-PCGK

Einleitung

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 („**B-PCGK**“) ist auf Unternehmen anwendbar, an denen der Bund direkt oder indirekt mit zumindest 50 % beteiligt ist. Die ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes („**ABBAG**“) wurde gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (BGBl I Nr 51/2014, **ABBAG-Gesetz**) zunächst als Aktiengesellschaft gegründet und in der Folge in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt. Die ABBAG steht zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, und fällt daher in den Anwendungsbereich des Kodex, sodass sie dessen Bestimmungen beachtet und – sofern relevant – umsetzt.

Der B-PCGK unterscheidet zwischen verpflichtenden Regeln (mit „K“ gekennzeichnet) sowie Empfehlungen als sogenannte „Comply or Explain“ Regeln (mit „C“ gekennzeichnet). Abweichungen von verpflichtenden Regeln oder Empfehlungen werden im Corporate Governance Bericht offengelegt und begründet. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat berichten gemäß K-Regel 15.1.1 B-PCGK jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens im jeweils vergangenen Geschäftsjahr („**Corporate Governance Bericht**“).

Der Corporate Governance Bericht wird gemeinsam mit dem Jahresabschluss der Generalversammlung der ABBAG vorgelegt und aus Gründen der Transparenz gemäß K-Regel 12 B-PCGK auf der Homepage der ABBAG (<https://www.abbag.at/>) als Download-Datei veröffentlicht.

Umsetzung des B-PCGK durch die ABBAG

Der Anteilseigner, der Geschäftsführer und der Aufsichtsrat der ABBAG bekennen sich zu den im B-PCGK festgelegten Grundsätzen, die Grundlage der Unternehmensführung der ABBAG sind. Die Beachtung der Bestimmungen des B-PCGK durch die Organe der ABBAG ist in § 7 Abs 1, § 15 Abs 1 und § 26 des Gesellschaftsvertrags sowie in § 2 Abs 14 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der ABBAG verankert und erfolgt kontinuierlich.

Gegenständlicher Bericht bezieht sich auf den Zeitraum 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025 („**Berichtszeitraum**“). Der Geschäftsführer und der Aufsichtsrat erklären, dass die ABBAG den B-PCGK im Geschäftsjahr 2025 vollständig zur Anwendung gebracht hat.

Umsetzung des B-PCGK durch Tochtergesellschaften der ABBAG

Gemäß K-Regel 4.1 B-PCGK ist der Kodex nicht nur auf Unternehmen des Bundes, sondern grundsätzlich auch auf deren Tochter- und Subunternehmen mit jeweils mehr als 10 Bediensteten oder 300.000 EUR Jahresumsatz anzuwenden. Als Tochterunternehmen im Sinne der K-Regel 3.5 iVm 3.4 B-PCGK gelten dabei (i) Unternehmen, an denen Unternehmen des

Bundes mit mindestens 50 % an deren Stamm-, Grund- oder Eigenkapital beteiligt sind, sowie (ii) solche, die durch andere finanzielle, wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen durch Unternehmen des Bundes beherrscht werden.

Aufgrund entsprechender, auf dem ABBAG-Gesetz basierender Aufträge des Bundesministers für Finanzen verfügte die ABBAG im Geschäftsjahr 2025 jeweils über eine 100 %-ige Beteiligung am Stamm- bzw Grundkapital folgender Tochterunternehmen:

- HETA ASSET RESOLUTION AG i.A. („HETA“),
- KA Finanz AG i.A. („KA Finanz“) und
- bis 29. März 2025 COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH i.A.¹ („COFAG“).

Weitere Tochterunternehmen aufgrund einer personellen, finanziellen oder wirtschaftlichen Beherrschung im Sinne des B-PCGK sind der ABBAG nicht zuzurechnen.

Die ABBAG und ihre drei bzw zum Ende des Berichtszeitraums nunmehr zwei Tochterunternehmen gelten nicht als Konzern im Sinne der Definition des Punkts 3.7 B-PCGK, da es sich dabei um keinen Unternehmenszusammenschluss in Form einer wirtschaftlichen Einheit unter der einheitlichen Leitung der Muttergesellschaft handelt. Im Übrigen stellt die ABBAG auch keinen Konzernabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) auf. Obgleich kein Konzern im Sinne des Punkts 3.7 B-PCGK vorliegt und dementsprechend auch kein Gebrauch von der Möglichkeit eines Gesamtkonzernberichts nach der C-Regel 15.1.4 B-PCGK gemacht wird, sei an dieser Stelle vollständigkeithalber darauf hingewiesen, dass die aktuellen Tochtergesellschaften der ABBAG den Berichtserstellungspflichten nach dem B-PCGK nachkommen und ihre jeweiligen Corporate Governance Berichte jährlich im Internet veröffentlichen:

- HETA: <https://www.heta-asset-resolution.com/de/inv-rel/publications> und
- KA Finanz: <https://www.kafinanz.at/veroeffentlichungen/public-corporate-governance-berichte/>.

¹Das COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz, BGBl I Nr 86/2024 (COFAG-NoAG), leitete mit 1. August 2024 die Liquidation der COFAG ein, sodass die Gesellschaft nach Liquidationsabschluss am 29. März 2025 aus dem Firmenbuch gelöscht wurde.

Organe der Gesellschaft

Geschäftsführung

Gesetzliche Grundlagen und Funktionsinhaber

Das ABBAG-Gesetz bestimmt, dass die Gesellschaft durch einen Alleingeschäftsführer² vertreten wird. Dieser wird gemäß § 3 Abs 1 ABBAG-Gesetz bzw § 6 Abs 2 des Gesellschaftsvertrags der ABBAG auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler unter Beachtung des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl I Nr 26/1998, durch die Generalversammlung bestellt und darf nicht zu den in § 1 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes, BGBl 330/1983, bezeichneten Personen gehören.

Im Geschäftsjahr 2025 war **Mag. Alexander Tscherteu**, geb. 1975, Alleingeschäftsführer der ABBAG. Nachdem Mag. Tscherteu bei der gemäß Stellenbesetzungsgesetz durchgeführten Ausschreibung und unter Anwendung der K-Regel 9.3.3 B-PCGK als bestgeeigneter Bewerber hervorgegangen war, war er mit Gesellschafterbeschluss vom 16. Jänner 2023 zum Geschäftsführer der ABBAG zunächst für die Funktionsperiode 17. Jänner 2023 bis 16. Jänner 2026 mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere zwei Jahre bestellt worden. Dementsprechend wurde die Bestellung von Mag. Tscherteu mit Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 10. Juni 2025 bis zum 16. Jänner 2028 verlängert.

Mag. Tscherteu hatte im Berichtszeitraum keine Mandate in Überwachungsorganen anderer Gesellschaften inne.

In Umsetzung der K-Regel 12.2 B-PCGK werden im Folgenden die Vergütungen des Geschäftsführers und der Aufsichtsratsmitglieder offengelegt.

Vergütung der Geschäftsführung

Die Gesamtvergütung von Mag. Tscherteu als Geschäftsführer der ABBAG bestand im Berichtszeitraum aus einem fixen Entgelt und enthielt keine erfolgsabhängigen oder leistungsbezogenen Komponenten im Sinne der K-Regel 15.3.1 B-PCGK. Dabei betrug der Bruttobezug 290.000,06 EUR. Zudem gab es Sachbezüge von insgesamt 1.027,90 EUR (Beiträge zur Unfallversicherung und anteilige Aufwendungen für eine Jahreskarte für die öffentlichen Verkehrsmittel; hinsichtlich der Privatnutzung des Elektro-Dienstwagens betrug der steuerliche Wert null EUR).

Besteht die Geschäftsleitung des Unternehmens – wie im Fall der ABBAG aufgrund der gesetzlichen Vorgabe des § 3 Abs 1 ABBAG-Gesetz – aus nur einem Mitglied, so soll

² Im vorliegenden Dokument wird zur leichteren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Diese bezieht sich jedoch gleichermaßen auf alle Geschlechter.

entsprechend der C-Regel 9.2.1 B-PCGK ein „Vier-Augen-Prinzip“ durch Organisationsmaßnahmen sichergestellt werden. Dieses Prinzip ist in der ABBAG insbesondere bei Tätigkeiten im Rahmen der Abwicklung von Transaktionen, bei Beauftragung von Dienstleistungen, bei Beschaffungen und sonstigen Zahlungsvorgängen explizit vorgesehen. Zudem werden Geschäftsleitungsthemen je nach Materie (i) mit dem Aufsichtsrat bzw dessen Prüfungsausschuss oder zumindest mit den jeweiligen Vorsitzenden, (ii) mit Vertretern des Gesellschafters und/oder (iii) mit den jeweils fachlich zuständigen Mitarbeitern der ABBAG besprochen. Das „Vier-Augen-Prinzip“ wurde auch hinsichtlich der Vertretung des Geschäftsführers umgesetzt, indem im Oktober 2022 zwei Mitarbeiter der ABBAG mit Gesamtprokura betraut wurden, sodass diese die Gesellschaft nur gemeinsam nach außen vertreten dürfen. Im Übrigen wurden die K-Regeln 9.3.3, 9.3.6 und 9.5 B-PCGK iVm K-Regel 10 auch in Bezug auf die Prokuristen beachtet.

Wie bereits in den bisherigen Corporate Governance Berichten erläutert, wurde in der ABBAG vom Erlassen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aus nachfolgenden Gründen abgesehen. Der K-Regel 7.6.2 B-PCGK, welche zur Sicherstellung des Einflusses des Bundes die Aufnahme eines Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte in die Geschäftsordnung des Geschäftsleiters erfordert, wurde bereits durch entsprechende Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag sowie in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der ABBAG zur Gänze entsprochen. Auch die Einhaltung der K-Regel 8.1.6 B-PCGK, wonach die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung an das Überwachungsorgan in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung näher festzulegen sind, wird materiell dadurch gewährleistet, dass genannte Pflichten bereits im Gesellschaftsvertrag der ABBAG festgehalten sind. Schließlich findet die K-Regel 9.2.2 B-PCGK angesichts der gesetzlich vorgegebenen Alleingeschäftsführung keine Anwendung auf die ABBAG.

Sonstige berichtsrelevante Themen der Geschäftsführung

Wie bereits in den Vorjahren hat die Geschäftsführung der ABBAG auch 2025 das Unternehmen nach aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen und gemäß den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, den jeweiligen Aufträgen des Bundesministers für Finanzen sowie dem Gesellschaftsvertrag zum Wohle der Gesellschaft, des Gesellschafters, der Mitarbeiter der ABBAG und des öffentlichen Interesses unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt geleitet. In Entsprechung der K-Regeln 9.1.1 und 9.1.2 B-PCGK wurden dabei stets der in § 2 ABBAG-Gesetz festgelegte Gegenstand und Zweck des Unternehmens sowie die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit beachtet. Die Steuerung der Gesellschaft erfolgte durch die Geschäftsführung auf Grundlage eines offenen Informationsaustausches und regelmäßiger Beratungen mit den Mitarbeitern der ABBAG sowie den Vorgaben bzw Abstimmungen mit dem Gesellschafter und dem Aufsichtsrat.

Die Geschäftsführung der ABBAG hat im Berichtszeitraum entsprechend den K-Regeln 9.1.3 bis 9.1.5 B-PCGK um jeweils angemessenes Risikomanagement, Risikocontrolling und

Korruptionsprävention in der Gesellschaft gesorgt sowie auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, Compliance-Vorgaben und sonstiger unternehmensinterner Richtlinien hingewirkt. Dabei wurden die Informations- und Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat gemäß K-Regeln 8.1.4 – 8.1.7 und 9.1.5 B-PCGK stets wahrgenommen, was insbesondere durch die insgesamt sieben Einberufungen des Aufsichtsrats bzw des (personengleichen) Prüfungsausschusses im Geschäftsjahr 2025 belegt wird. Die bereits 2023 freiwillig – dh ohne dass eines der Kriterien der K-Regel 13.1 B-PCGK vorliegen würde – eingerichtete Interne Revision (Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH) setzte ihre Tätigkeit auch im Berichtszeitraum entsprechend dem vom Aufsichtsrat genehmigten Prüfungsplan fort. Im Übrigen wurden im Berichtszeitraum keine Interessenkonflikte der Geschäftsführer im Sinne der K-Regel 9.5 B-PCGK festgestellt.

Aufsichtsrat

Gemäß § 3 Abs 2 ABBAG-Gesetz, das dem GmbH-Gesetz als lex specialis vorgeht, ist bei der ABBAG ein Aufsichtsrat einzurichten. Dessen Mitglieder sind durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu bestellen. Die näheren Regelungen sind in den §§ 9 bis 18 des Gesellschaftsvertrags sowie in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der ABBAG festgelegt. Demnach besteht der Aufsichtsrat aus drei bis fünf Mitgliedern, denen insbesondere die Beschlussfassung über eine Reihe zustimmungspflichtiger Geschäfte der Geschäftsführung, die Prüfung der Tätigkeiten der Geschäftsführung im Sinne eines Finanz-, Beteiligungs- und Risikocontrollings, die Erstattung eines entsprechenden Berichts sowie die Erstattung eines jährlichen Corporate Governance Berichts gemäß dem B-PCGK an die Generalversammlung obliegen.

Mitglieder des Aufsichtsrats der ABBAG im Geschäftsjahr 2025 waren:

- Dr. Wolfgang Nolz, geb. 1943, seit 4. September 2014 Vorsitzender;
- Mag. Josef Meichenitsch, geb. 1979, vom 31. März 2021 bis 26. März 2025 Mitglied, vom 22. April 2021 bis 26. März 2025 Stellvertreter des Vorsitzenden;
- MMag. Sonja Schneeweiss, geb. 1974, seit 1. August 2025 Mitglied, seit 25. September 2025 Stellvertreterin des Vorsitzenden;
- Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger, geb. 1967, vom 31. März 2021 bis 31. Juli 2025 Mitglied;
- Mag. Alfred Lejsek, geb. 1959, seit 1. August 2025 Mitglied;
- Dr. Christina Winter, geb. 1979, seit 22. September 2017 Mitglied.

In der sechsten ordentlichen Generalversammlung am 31. März 2021 waren Dr. Nolz und Dr. Winter wiederbestellt sowie Univ.-Prof. Dr. Kirchmayr-Schliesselberger und Mag. Meichenitsch erstmals in den Aufsichtsrat bestellt worden. Infolge der vorzeitigen Zurücklegung der

Mandate von Univ.-Prof. Dr. Kirchmayr-Schliesselberger und Mag. Meichenitsch aufgrund anderweitiger Tätigkeiten erfolgte gemäß § 3 Abs 2 ABBAG-Gesetz iVm § 34 GmbH-Gesetz eine Ersatzwahl durch den Gesellschafter (Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen) im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, sodass mit Gesellschafterbeschluss vom 16. Juli 2025 die zwei neuen Mitglieder mit Wirkung zum 1. August 2025 in den Aufsichtsrat bestellt wurden. Alle aktuellen Mitglieder sind nach wie vor bis zum Ablauf der Generalversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt – somit bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2026 – bestellt.

Der Aufsichtsrat der ABBAG kommt seiner Tätigkeit grundsätzlich im Plenum nach. Das Plenum hielt im Geschäftsjahr 2025 insgesamt fünf Sitzungen (vier ordentliche und eine außerordentliche) ab. Die Schwerpunkte der Tätigkeit des Aufsichtsrats betrafen im Berichtszeitraum außer den tourlichen, gesetzlich bzw gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Aufgaben insbesondere die Überwachung der jeweiligen Entwicklung in den Tochtergesellschaften, Themen iZm dem übernommenen Abbauportfolio der KA Finanz³ sowie die Umsetzung diverser Aufträge des Bundesministers für Finanzen. Bei der Bestellung und der Arbeitsweise des Aufsichtsrats der ABBAG wurden die K-Regeln 11.1 bis 11.6.6 B-PCGK – sofern konkret anwendbar – stets beachtet.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Die Arbeitsweise von Ausschüssen des Aufsichtsrats wird grundsätzlich durch den Gesellschaftsvertrag der ABBAG festgelegt. Der Aufsichtsrat hat außer dem gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Prüfungsausschuss keine weiteren Ausschüsse eingerichtet.

Der Prüfungsausschuss besteht aus allen Mitgliedern des Aufsichtsrats, wobei der Vorsitz bis 26. März 2025 von Mag. Meichenitsch geführt bzw ab 25. September 2025 von Mag. Lejsek übernommen wurde. Stellvertretender Prüfungsausschussvorsitzender ist Dr. Nolz. Der Ausschuss befasst sich vorbereitend insbesondere mit Fragen des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Gewinnverteilungsvorschlags, mit dem Vorschlag für die Bestellung des Abschlussprüfers, mit Agenden der internen Revision sowie mit der Überwachung des internen Kontrollsystems. Im Geschäftsjahr 2025 haben zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses stattgefunden.

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats inklusive Sitzungsgeld betrug für das Geschäftsjahr 2024 insgesamt 38.200 EUR. Die Vergütung und das Sitzungsgeld für das Geschäftsjahr 2025 werden in der elften ordentlichen Generalversammlung der ABBAG im Jahr

³ Näher dazu siehe Corporate Governance Bericht 2023.

2026 festgelegt. Die Aufsichtsratsvergütungen und das Sitzungsentgelt im Geschäftsjahr 2024 teilten sich wie folgt auf die einzelnen Mitglieder auf (jeweils Vergütung / Sitzungsentgelt):

- Dr. Wolfgang Nolz, Vorsitzender: 10.000,00 EUR / 1.200,00 EUR;
- Mag. Josef Meichenitsch, Stellvertreter: 10.000,00 EUR/ 1.200,00 EUR;
- Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger, Mitglied: 7.000,00 EUR / 600,00 EUR;
- Dr. Christina Winter, Mitglied: 7.000,00 EUR/ 1.200,00 EUR.

Es gab keine gesonderte Vergütung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats. Außer den genannten Beträgen wurden den Aufsichtsratsmitgliedern keine sonstigen Vorteile im Sinne der K-Regel 15.3.2 B-PCGK gewährt.

Im Übrigen wurden im Berichtszeitraum sämtliche unter Punkt 11.6 B-BCGK angeführten K-Regeln über mögliche Interessenkonflikte der Mitglieder des Überwachungsorgans beachtet. Es bestehen keine Kreditgewährungen an Organe oder Mitarbeiter der ABBAG im Sinne der K-Regel 14.2.5.2 B-PCGK. Hinsichtlich der K-Regel 14.2.5.4 sei ausdrücklich festgehalten, dass die Corporate Governance-Bestimmungen der ABBAG (§ 27 Abs 1 Gesellschaftsvertrag bzw § 13 Abs 6 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats) den Abschluss von Dienstleistungs- und Werkverträgen zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der ABBAG untersagen und dies auch eingehalten wird.

Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Im Sinne aller unter Punkt 8 B-PCGK angeführten Regeln findet zwischen der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der ABBAG ein reger Informations- und Gedankenaustausch statt. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung sowie zu wesentlichen Geschäftsfällen. Bei wichtigen Anlässen erfolgt eine unverzügliche Information an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Geschäftsführung stimmt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft mit den Aufsichtsratsmitgliedern ab und erörtert mit diesen in regelmäßigen wie auch außertourlichen Abständen den Stand der Umsetzung. Es gibt einen umfassenden, über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehenden und dem B-PCGK entsprechenden Katalog an Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Im Geschäftsjahr 2025 fanden eine außerordentliche und vier ordentliche Aufsichtsratssitzungen sowie zwei Prüfungsausschusssitzungen statt.

D&O-Versicherung

Der Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrats der ABBAG sind durch eine im Jahr 2017 abgeschlossene „directors & officers“-Haftpflichtversicherung („**D&O Versicherung**“)

versichert. Die Begründung der Entscheidung zur Versicherung und ihrer Zweckmäßigkeit wurden entsprechend der K-Regel 8.3.3.2 B-PCGK dokumentiert.

Nach jahrelanger Evaluierung der Marktsituation, die zunächst konkret keine entsprechenden Möglichkeiten für die ABBAG bot, ist es im Berichtszeitraum gelungen, die Two-Tier Trigger Policy gemäß C-Regel 8.3.3.1 B-PCGK, wonach auf eine sachgerechte Unterscheidung zwischen Geschäftsleitung und Aufsichtsrat sowie auf eine sachgerechte Zuteilung des Gesamtopfes und der Einzeldeckung Bedacht zu nehmen ist, ab 1. Januar 2025 umzusetzen.

Die Versicherungskosten werden jährlich evaluiert und angepasst. Durch die D&O Versicherung entstanden der ABBAG im Geschäftsjahr 2025 Aufwendungen iHv 82.883,70 EUR.

Gender Mainstreaming

Festzuhalten ist zunächst, dass das Prozedere zur Bestellung der Gesellschaftsorgane durch das ABBAG-Gesetz geregelt wird. Demnach wird der Alleingeschäftsführer auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler unter Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes durch die Generalversammlung bestellt. Auch die Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler bestellt.

Der Frauenanteil in der (gesetzlich vorgesehenen) Alleingeschäftsführung der ABBAG betrug zum 31. Dezember 2025 null Prozent. Es sei angemerkt, dass es auch bei der zuletzt durchgeführten Ausschreibung für diese Position im Herbst 2022 keine Bewerberin gab, die aufgrund ihrer Qualifikationen zur Endrunde des Ausschreibungsprozesses eingeladen werden konnte.

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat der ABBAG – und angesichts der Personenidentität auch im Prüfungsausschuss – betrug im Geschäftsjahr 2025 50 %. Damit wurde der C-Regel 11.2.1.2 B-PCGK, wonach auf eine paritätische Zusammensetzung des Überwachungsorgans mit Frauen und Männern hingewirkt werden soll, zur Gänze entsprochen.

Zudem konnte die ABBAG als Alleingesellschafterin der HETA und KA Finanz bei den 2023 erfolgten Neuwahlen in die Überwachungsorgane dieser Tochtergesellschaften den Frauenanteil im Aufsichtsrat der KA Finanz auf 50 % erhöhen und im Aufsichtsrat der HETA zumindest beibehalten (25 % des nicht auf Arbeitnehmer entfallenden Teils der Mitglieder des Aufsichtsrats bzw rund 17 % des Gesamtaufichtsrats), sodass auch der K-Regel 15.4.2 B-PCGK sowie der C-Regel 11.2.1.2 iVm. K-Regel 11.2.1.1 Rechnung getragen wurde.

Im Fall eines Ausbaus der Personalressourcen ist die ABBAG stets bemüht, Maßnahmen zu setzen, die dazu führen sollen, dass sich der Frauenanteil im Unternehmen erhöht. Allfällige Ausschreibungen für offene Positionen werden daher in einer Weise gestaltet, welche



besonders Frauen zwecks Bewerbung ansprechen soll, wobei bei gleicher Qualifikation einer Bewerberin der Vorzug gegeben wird.

Ferner werden von der ABBAG Maßnahmen ergriffen, die zum Abbau von Barrieren für Frauenkarrieren sowie zur Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf beitragen sollen. So bestehen etwa flexible Arbeitszeitmodelle und die Möglichkeit von Homeoffice. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu unternehmensrelevanten Themen werden stets ausdrücklich begrüßt und gefördert. Im Berichtszeitraum wurde mit der Umsetzung individueller, teils langfristiger Aus- bzw. Weiterbildungsziele begonnen, nachdem im Jahr 2024 ein Personalentwicklungsprojekt zur Verdeutlichung beruflicher Potenziale und Interessen unter Teilnahme sämtlicher Mitarbeiter der ABBAG stattgefunden hatte.

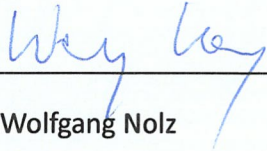
Geschlechtsneutrale Chancengleichheit am Arbeitsplatz, Gleichbehandlung und ein in jeder Hinsicht nichtdiskriminierender Umgang sind für den Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie für sämtliche Mitarbeiter der ABBAG selbstverständlich.

Externe Evaluierung

Entsprechend der K-Regel 15.5 B-PCGK ist es vorgesehen, dass die ABBAG die Einhaltung der Regeln des B-PCGK mindestens alle fünf Jahre durch eine externe Institution überprüfen lässt und das Ergebnis im Corporate Governance Bericht ausweist.

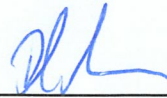
Eine solche externe Evaluierung erfolgte erstmals durch die KPMG Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH („KPMG“) für das Geschäftsjahr 2019, wobei in den darauffolgenden Corporate Governance Berichten der ABBAG für die Geschäftsjahre 2020 bis 2023 stets auf das Ergebnis des Prüfungsberichts der KPMG vom 3. März 2020 Bezug genommen wurde. Aufgrund der bedeutenden Unternehmensentwicklungen im Jahr 2023, insbesondere durch die Übernahme eines Abbauportfolios von der KA Finanz und die damit einhergehenden Anpassungen in den Bereichen Risikomanagement, Risikocontrolling, Korruptionsprävention etc, wurde (bereits) 2024 – nach Einholung von zwei Angeboten – die nächste externe Evaluierung des Corporate Governance Berichts für das Geschäftsjahr 2023 durch die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH („PwC“) beauftragt. Im Prüfbericht vom 29. August 2024 wurde von PwC bestätigt, dass auf der Grundlage der Prüfungshandlungen keine Sachverhalte bekanntgeworden sind, die zur Annahme veranlassen würden, dass die Regeln des B-PCGK nicht eingehalten wurden oder die Angaben der ABBAG im Corporate Governance Bericht 2023 in wesentlichen Belangen die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des B-PCGK 2017 nicht zutreffend darstellen. Die nächste externe Überprüfung ist für den Corporate Governance Bericht betreffend das Geschäftsjahr 2028 geplant.

Wien, im März 2026



Dr. Wolfgang Nolz

Vorsitzender des Aufsichtsrats



Mag. Alexander Tscherteu

Geschäftsführer